

§ 0306 BGB

(1) Sind [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der [Vertrag](#) im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der [Vertrag](#) ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.